



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Pol. Bezirk Schärding, OÖ.
Telefon 07764/155

4752 Riedau, am 18. März 1977

Fp - 11 - 1977

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 18. März 1977, betreffend das Verhalten bei Bränden in der Marktgemeinde Riedau.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der O.Ö. Feuerpolizeiordnung vom 6. Dezember 1951, LGBL. Nr. 8/1953, wird verordnet:

§ 1

Allen Personen, die nicht an der Brandbekämpfung beteiligt sind, ist das Betreten des gesamten Gebietes im Umkreis von 200 m vom Brandobjekt, sofern nichts anderes angeordnet ist, verboten.

§ 2

Fahrzeuge von Personen, die nicht an der Brandbekämpfung beteiligt sind, sind in einer Entfernung von mindestens 500 m vom Brandobjekt, sofern nichts anderes angeordnet ist, so abzustellen, daß Fahrzeuge der öffentlichen Feuerwehren und sonstige zur Brandbekämpfung eingesetzte Fahrzeuge ungehindert passieren können.

§ 3

Den Anordnungen der Organe der öffentlichen Feuerwehren und allen sonstigen durch den Leiter der Brandbekämpfungsaktion im Ordnungsdienst eingesetzten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

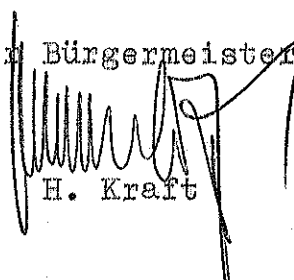
§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 78 Abs. 2 der O.Ö. Feuerpolizeiordnung mit Geldstrafen bis zu S 30.000,-- oder mit Arreststrafen bis zu fünf Wochen geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Bürgermeister:



H. Kraft

Angeschlagen am 1977 -03- 2 0
Abgenommen am 1977 -04- 12
Scharfl